Paderborner Volksblaff

für Stadt und Land.

Nro. 8.

Paderborn, 18. Januar

1849.

Das Paderborner Volfsblatt erscheint vorläufig wochentlich breimal, am Dienstag, Donnerstag und Samftag. Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu für Auswärtige noch ber Poftaufichlag von 21/2 Sgr. hinzukommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme, und wird die gespaltene Zeile ober beren Raum mit 1 Sgr. be= rechnet. Bestellungen auf bas Paderborner Bolfsblatt wolle man möglichft bald machen (Auswärtige bei ber nachftge= legenen Poftanftalt), damit die Zusendung frubzeitig erfolgen fann.

Wahlaufruf.

Conftitutioneller Burgerverein.

Paderborn, 10. Januar 1849.

Mitburger! Die Wahlen fteben bevor. Wir rufen Euch auf, Guer Recht zu benfelben nach Gurer gemiffen= haften Ueberzeugung auszuüben. Bedenfet, daß jeder ber zur Wahl berechtigt ift, auch die Pflicht hat, sein Recht auszuüben. Wer feine Familie liebt, wer es wohl meint mit feiner Gemeinde und bem gangen Baterlande, ber ladet eine schwere Berantwortlichfeit auf fich, wenn jer jest nicht auf feinem Poften ift.

Wohlan Ihr Mitburger! Tretet auf und thuet Euch zusammen. Soret nicht auf die Stimme falscher Freunde. Wählet zu Wahlmännern die besten unter Guch! Wer ber befte und ber flügfte Wirth, mer ber rechtschaffenfte Sausvater und ein guter Burger ift, wer einen fraftigen König, und unter einer freisinnigen ver= faffungemäßigen Regierung, ein in allen Gewerben bluhendes freies und treues Volf will, wer auf dieser Be-

Webersicht.

finnung feststeht, der foll unfer Bahlmann fein!

Die neue Berichts = Berfaffung.

Deutschland. Berlin (Schreiben bes Ronigs); Dortmund (ber Congreß ber conftitutionellen Bereine); Berlin (ber Stuttgarter vaterlanbifche Berein); Rremfier (ber Reichstag); Frantfurt (Erflarung bes Groß: herzoge von Baben).

Bermifchtes.

Die neue Gerichts : Verfaffung.

a Paderborn, 9. 3an. 1849.

In Mr. 4. d. Bl. haben wir uns vorbehalten, unfern Lefern einiges Nabere über Die zwei neuen überaus wichtigen Berord-nungen, betreffend die Gerichts-Berfaffung und das Strafverfahren, mitzutheilen. Zur Erledigung dieses Borbehalts möchten wir zur ersten Berordnung vom 2. d. M. unsere Freude aussprechen über die im Titel I. derselben nunmehr entschieden erfolgte Ausshebung jeder Privatgerichtsbarkeit, sei sie standesherrlich, städtisch oder eigentlich patrimoniale, also einem Rittergutsbesitzer zuständig gewesen. Es ift also ber grelle Widerspruch für das Bewußtsein des Bolfes vom Staate, und fur das Erforderniß der gleichen Berech tigung aller Bürger vor dem Gesetze, welcher darin bestand, daß ein Mitbürger der Gerichtsberr des andern war, in das Grab der Bergangenheit gesunken. Möge diese alte Ungeeignetheit dort sanst ruhen bei den übrigen begrabenen Privilegien. Nach den trefflichen Berheißungen des Konigs fonnen und wollen wir erwarten, daß noch manche andere Borrechte denfelben Beg mandern

Gang ebenfo muffen wir uns über ben Titel II. aussprechen, in welchem der eximirte Gerichtsftand aufgehoben ift, für Die gum Abel, gur Geiftlichfeit und gu ben Beamten geborigen Personen, für adelige Guter und dergl. Grundstude. Alle werden fortan mit den Bauern und Burgern gemeinsam bei demselben Gerichte ihr Recht fuchen und finden.

Nur wegen der Eisenbahnen ift auf fehr zwedmäßige Beife angeordnet, daß, wenn ein Grundbefiger an die Eisenbahngefellichaft Unipruche verfolgen will, er dies bei feinem Richter thun

Begen der Studirenden und des Militars find allerdings besondere Ginrichtungen nothig und vorbehalten - darüber werden

spater die Rammern zu bestimmen baben.

später die Kammern zu bestimmen haben. Nicht so unbedingt können wir uns mit den weiteren Bestimmungen über die Organisation der Gerichtsbehörden im Titel III. besteunden. Die neue Organisation soll schon zum 1. April d. J. ins Leben treten. Dies wird nicht ohne viele Ausgaben möglich sein. Es ist aber vorauszusehen, und wir hoffen es geradezu, daß nach dem Zusammentritte der Kammern noch eine andere Gesstaltung der Gerichte eintreten wird. Dann würde wieder eine Umänderung der eben erst eingetretenen Einrichtungen nöthig staltung der Gerichte eintreten wird. Dann wurde wieder eine Umänderung der eben erst eingetretenen Einrichtungen nöthig werden, mit neuen Ausgaben. Dabei sehen wir ganz davon ab, daß jede Beränderung in der Berfassung der Behörden mit vielen Unbequemlichseiten für das Bolk verbunden ist — und solche erhebliche Beschwerungen des Bolkes sollten möglichst vermieden werden. Bas die Grundzüge der neuen Einrichtung anbelangt, in sollen als Gerichte erster Lustan. Ereise oder Stadte Gerichte so sollen als Gerichte erster Instanz Kreis soler Stadt Gerichte dienen, für einen Umfang von etwa 40 bis 70, durchschnittlich 50 Tausend Seelen. In diesen Gerichten werden Einzelrichter für die Bearbeitung der Bagatellprozesse, (bis 50 Thr.) der Instruienprozesse, und der polizeilichen Untersuchungen bestellt; jedoch können auch im Kreise selbst für einzelne Bezirke Bezirksrichter ansgestellt werden, welche zum Kreisgericht im Berbande stehen. Das Kreisgericht zerfällt in zwei Abtheisungen, von denen die erste alle übrigen Prozesse in Civilsachen entscheidet, und in Eriminalsachen, wo es sich nicht um schwere Privatverbrechen, um politische und Presverbrechen handelt — solche werden nämlich mit Weschworenen gerichtet. so sollen als Gerichte erster Instanz Kreis - oder Stadt - Gerichte

Geschworenen gerichtet. — Die zweite Abtheilung des Kreisgerichts verwaltet allein und ausschließlich die bisherigen gerichtlichen Berwaltungsfachen, alfo die Nachlaß, Bormundschafts, Hypotheken, freiwillige Subha-stations, Depositalsachen und die sonstigen Geschäfte der s. g. frei-willigen Gerichtsbarkeit.

Für die zweite Inftang in Civil- und Eriminalsachen sollen die bisherigen Dber Landes-Gerichte als Appellations-Gerichte

bisherigen Ober-Landes-Gerichte als Appellations-Gerichte bestehen bleiben, also 21 an der Zahl, wovon in Westfalen 4. In der ganzen Monarchie wird es für die Revisions- und Nichtigkeits-Instanz zu Berlin ein Ober-Tribunal geben.

Mangelhaft ist diese Einrichtung nach unserm Dafürhalten darin, daß durch dieselbe keine Uebereinstlmmung in der Gerichtsverfassung mit unserer Rheinprovinz erlangt wird. Dort besteht die französsische Einrichtung, welche ebenso wie in England und Amerika, durchgängig und also als Regel, für jeden kleinern Bezirk einen Bezirksrichter hat, welcher Friedensrichter beißt. Diese girf einen Bezirfsrichter hat, welcher Friedensrichter beißt. Diese Einrichtung ift besser, weil die Burger und Bauern ihre Rechnung dabei finden, wenn sie in ihrer Rabe einen beständigen Richter haben, zu dem fie in Befanntschaft treten und perfonliches Ber-trauen fassen fonnen. Bum Richter geht man eher, und redet